

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

## (ersetzen die vorherigen Bedingungen)

### 1) ALLGEMEINES

Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Absprachen gelten die allgemeinen Verkaufsbedingungen für alle Preisangebote der NV RENSON® Sunprotection-Screens, für jeden zwischen der NV RENSON® Sunprotection-Screens und dem Kunden abgeschlossenen Vertrag und für alle Rechnungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens und zwar unabhängig davon, ob sich der Wohnort bzw. Firmensitz des Kunden in Belgien oder im Ausland befindet und unabhängig davon, ob die Lieferung bzw. die Arbeiten in Belgien oder im Ausland erbracht werden müssen.

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von der NV RENSON® Sunprotection-Screens schriftlich anerkannt wurden. Bei Widersprüchen zwischen solchen anerkannten allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden und diesen vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens haben die allgemeinen Verkaufsbedingungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens Vorrang.

### 2) PREISANGEBOTE

Preisangebote gelten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, für einen Zeitraum von 60 Tagen ab dem Datum der Abgabe.

Wenn bestimmte Kosten, die Einfluss auf das Preisangebot haben, aufgrund von Umständen steigen, auf welche die NV RENSON® Sunprotection-Screens keinen Einfluss hat, beispielsweise Erhöhungen von Gebühren und Abgaben auf zu liefernde Produkte, Erhöhungen bei Frachtkosten, Erhöhungen der Preise für die Basisprodukte oder Rohstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne infolge gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler oder regionaler Tarifverträge, Wechselkursänderungen usw., ist die NV RENSON® Sunprotection-Screens berechtigt, mittels einfacher Mitteilung eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.

Eine Abweichung vom Preisangebot ist ebenfalls möglich, wenn bestimmte Sachverhalte, die vom Kunden mitgeteilt wurden und für die Preisermittlung bedeutsam sind, nicht den Tatsachen entsprechen.

### 3) VERPFLICHTUNGEN DER NV RENSON® Sunprotection-Screens

Vertragsverpflichtungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch die NV RENSON® Sunprotection-Screens verbindlich.

### 4) STORNIERUNG EINER BESTELLUNG

Storniert der Kunde eine Bestellung innerhalb von 24 Stunden nach Bestätigung durch die NV RENSON® Sunprotection-Screens (es gilt das Faxdatum), muss der Kunde alle pauschalen Schadenersatz 25 % des vereinbarten Kaufpreises bezahlen, vorbehaltlich des Rechts der NV RENSON® Sunprotection-Screens einen größeren Schaden nachzuweisen. Da die Produkte alle Maßanfertigungen sind und daher nur für die jeweilige Bestellung genutzt werden können, ist nach 24 Stunden Schadenersatz mindestens in Höhe des vereinbarten Kaufpreises zu zahlen, vorbehaltlich des Rechts der NV RENSON® Sunprotection-Screens zusätzlichen Schaden nachzuweisen.

### 5) VERTRAGSVERHÄLTNISS

Alle Verträge zwischen der NV RENSON® Sunprotection-Screens und dem Kunden sind Teil eines globalen Vertragsverhältnisses. Wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus einem bestimmten Vertrag nicht erfüllt, kann die NV RENSON® Sunprotection-Screens die weitere Erfüllung sowohl des betreffenden Vertrages als auch der anderen laufenden Verträge aussetzen.

### 6) PREISE

a) Im Preis nicht inbegriffen sind: alle für die bei NV RENSON® Sunprotection-Screens gekauften Produkte extra ausgeführten Zeichenarbeiten, vorbehaltlich abweichender schriftlicher Absprachen, die Montage und der Einbau der Produkte und auch nicht die Verankerungsmaterialien.

b) Wenn bestimmte Kosten, die Einfluss auf den vereinbarten Preis haben, aufgrund von Umständen steigen, auf welche die NV RENSON® Sunprotection-Screens keinen Einfluss hat, beispielsweise Erhöhungen von Gebühren und Abgaben auf zu liefernde Produkte, Erhöhungen bei Frachtkosten, Erhöhungen der Preise für die Basisprodukte oder Rohstoffe, Erhöhungen der Arbeitslöhne infolge gesetzlicher Bestimmungen oder nationaler oder regionaler Tarifverträge, Wechselkursänderungen usw., ist die NV RENSON® Sunprotection-Screens berechtigt, mittels einfacher Mitteilung eine entsprechende Preiserhöhung vorzunehmen.

### 7) LIEFERUNG

a) Vorbehaltlich anderer schriftlicher Absprachen gelten alle zwischen der NV RENSON® Sunprotection-Screens und dem Kunden geschlossenen Verträge „ab Fabrik“. Daher ist die Lieferpflicht der NV RENSON® Sunprotection-Screens bereits erfüllt, wenn die Produkte dem Kunden auf dem Firmengelände zur Verfügung gestellt werden. Der Kunde kann immer auch einen Vertreter beauftragen.

Werden die Produkte am Lieferdatum vom Kunden nicht abgeholt, wird die Handelsware im Firmengebäude der NV RENSON® Sunprotection-Screens kostenpflichtig aufbewahrt. Kosten und Risiko, inklusive der Brandgefahr, trägt dann der Kunde. Der Kunde trägt alle Kosten und Risiken, die mit dem Warentransport vom Firmengelände der NV RENSON® Sunprotection-Screens zum gewünschten Bestimmungsort verbunden sind, auch wenn eine frachtfreie Lieferung vereinbart wurde.

b) Die vereinbarten Liefertermine sind nicht verbindlich, solange nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Die Termine werden aber soweit möglich eingehalten. Eine Überschreitung des Liefertermins führt nicht zur Haftbarkeit der NV RENSON® Sunprotection-Screens und stellt ebenso wenig einen Grund zur Vertragsbeendigung dar.

c) Der Kunde muss die Produkte überprüfen, bevor er sie in Empfang nimmt, die Anzahl der gelieferten Bauteile nachzählen und eventuelle Mängel gegenüber dem allein verantwortlichen Transportunternehmer anzeigen.

d) Nachträgliche Änderungen der Bestellung – insofern von der NV RENSON® Sunprotection-Screens bestätigt – bedeuten, dass der zuerst vereinbarte Liefertermin automatisch verlängert wird. Wird der Bezahltermin einer Vorauszahlung nicht eingehalten, wird der Liefertermin auch automatisch um die verstrichene Zeit verlängert.

### 8) FARBABWEICHUNGEN

Sowohl bei Sonnenschutzvorrichtungen innen als auch außen kann es zu Farbabweichungen zwischen den in den Katalogen der NV RENSON® Sunprotection-Screens enthaltenen Mustern und den letztendlich gelieferten Produkten kommen. Auch beim Einbrennlackieren von Profilen nach RAL-Nummern können kleine Farbabweichungen zwischen den Lackierereien auftreten. Solche Abweichungen begründen für den Kunden keinen Anspruch auf Vertragsbeendigung, Verweigerung der Annahme der Lieferung bzw. der Bezahlung oder irgendwelche andere Arten von Schadenersatz oder Ausgleichsleistungen.

### 9) HÖHERE GEWALT

Die Haftung der NV RENSON® Sunprotection-Screens kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Nichterfüllung der Verpflichtungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens auf Ereignisse höherer Gewalt, Krieg, Unruhen, beschränkte Streiks oder Generalstreiks, teilweise oder allgemeine Aussperrung, Infektionskrankheiten, Betriebsunfälle, Brand, Maschinenschaden, Insolvenz von Lieferanten, Rohstoffmangel usw. zurückzuführen ist. Höhere Gewalt begründet für den Kunden keinen Anspruch auf Auflösung des Vertrags oder auf Schadenersatz.

### 10) KUNDE VERWEIGERT ANNAHME ODER ZAHLUNG

Nimmt der Kunde die Lieferung der gekauften Waren nicht ab oder kommt er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann die NV RENSON® Sunprotection-Screens wahlweise die gänzliche bzw. teilweise Auflösung des Vertrags mit Schadenersatz oder die Zwangserfüllung verlangen. Dabei reicht die einfache und ausdrückliche Bekanntgabe der Entscheidung durch die NV RENSON® Sunprotection-Screens aus. Eine eventuelle Auflösung des Vertrages erfolgt von Rechts wegen und ohne vorhergehende Mahnung oder Gerichtsverfahren nach Bekanntgabe per Einschreiben. Der Kunde ist dabei gegenüber der NV RENSON® Sunprotection-Screens verpflichtet, alle entstandenen Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns, der Verwaltungskosten, der Transportkosten, der Kosten für Lagerung usw. zu vergüten. Außerdem hat die NV RENSON® Sunprotection-Screens das Recht, die weitere Erfüllung sowohl des betreffenden Vertrags als auch der anderen laufenden Verträge ganz oder teilweise auszusetzen.

### 11) MÄNGEL

a) Bei der Lieferung muss der Kunde überprüfen, ob die gelieferten Produkte sichtbare Schäden oder Mängel aufweisen. Sichtbare Schäden oder Mängel muss der Kunde der NV RENSON® Sunprotection-Screens spezifisch und genau auf dem Lieferschein und per Einschreiben oder per Fax innerhalb von 48 Stunden nach der Lieferung mitteilen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

b) Jede Reklamation im Zusammenhang mit verborgenen Mängeln muss per Einschreiben spätestens innerhalb eines Monats nach Lieferung erfolgen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

c) Im Falle einer zulässigen und begründeten Reklamation im Zusammenhang mit Mängeln der Produkte wird die NV RENSON® Sunprotection-Screens die gelieferten Produkte ersetzen oder reparieren. Die NV RENSON® Sunprotection-Screens kann niemals zu irgendeiner anderen Form von Schadenersatz verpflichtet werden. Der NV RENSON® Sunprotection-Screens können auch keine anderen Sanktionen auferlegt werden.

### 12) MONTAGE UND EINBAU

Montage und Einbau sind in keinem Fall Bestandteil des Vertrags zwischen NV RENSON® Sunprotection-Screens und dem Kunden. Der Kunde muss die für Montage und Einbau erforderliche Unterstützung und das Material selbst und auf eigene Kosten bereitstellen.

### 13) PFLEGE VON SONNENSCHUTZ UND LAMELLEN DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde sollte Sonnenschutz und Lamellen jährlich kontrollieren und pflegen. Besondere Aufmerksamkeit verdienen dabei die Befestigungen des Sonnenschutzes, die einzelnen Komponenten und die Lamellen.

### 14) GARANTIE DER NV RENSON® Sunprotection-Screens FÜR SONNENSCHUTZ UND LAMELLEN

a) Für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Produktionsdatum garantiert die NV RENSON® Sunprotection-Screens bei einem Defekt an Teilen eines Sonnenschutzes, die nicht dem Verschleiß unterliegen und von der NV RENSON® Sunprotection-Screens produziert wurden, vollständige Überarbeitung des Sonnenschutzes durch ihre Techniker in ihren eigenen Werkstätten oder die Lieferung von Ersatzteilen für eventuell defekte Komponenten, zu montieren durch den Kunden bzw. Installateur. Den Transport zu den Werkstätten muss aber der Kunde bezahlen. Der Kunde kann keinen Anspruch auf irgendwelche anderen Vergütungen oder Leistungen der NV RENSON® Sunprotection-Screens geltend machen, wie etwa Montagekosten mit Fahrtkosten und Stundenlohn.

b) Die NV RENSON® Sunprotection-Screens legt für die Verankerung (Typ der Befestigungsmaterialien, Anzahl usw.) von Sonnenschutz und Rolllamellen weder die Art und Weise noch die tragende Baustruktur fest. Sowohl beim Erstellen von Angeboten als auch bei der Durchführung der Bestellungen geht die NV RENSON® Sunprotection-Screens davon aus, dass Sonnenschutz und Rolllamellen gemäß der Anleitung der NV RENSON® Sunprotection-Screens eingebaut und montiert werden. Die Befestigung soll an einer Baustruktur aus Stahl oder Beton ausgeführt werden.

c) Auf Anfrage des Kunden kann die NV RENSON® Sunprotection-Screens zu den Windbelastungen auf Sonnenschutz und Lamellen grundlegende Informationen erteilen. Trotzdem kann die NV RENSON® Sunprotection-Screens dem Kunden dazu keine gesetzliche oder vertragliche Garantie einräumen. Solche Untersuchungen müssen durch spezialisierte Ingenieurbüros ausgeführt werden.

d) Alle Garantieansprüche aus diesem Absatz verfallen bei:

- unsachgemäßer Nutzung, dazu gehören auch Defekte an der tragenden Baustruktur, Mängel der Art und Weise der Befestigung des Sonnenschutzes oder der Rolllamellen an der tragenden Baustruktur oder Defekte aufgrund der Befestigung bestimmter Objekte an der Konstruktion;
- Nichteinhaltung von Artikel 13 dieser Verkaufsbedingungen, d. h. unzureichende Pflege von Sonnenschutz und Rolllamellen;
- Defekten aufgrund unsachgemäßer Veränderungen durch den Kunden oder durch Dritte, dazu gehören auch Defekte im Zusammenhang mit Einbau und Montage von Sonnenschutz oder Rolllamellen;
- Defekten durch Windbelastung oder einer anderen Belastung durch Naturkräfte auf Sonnenschutz oder Rolllamellen;
- Installation des Sonnenschutzes mit anderen Komponenten als den von NV RENSON® Sunprotection-Screens gelieferten.

### 15) STEUERN

Sofern schriftlich nicht etwas anderes festgelegt wurde, bezahlt alle möglichen Steuern ausschließlich der Kunde. Eine eventuelle Änderung der Höhe der Steuerlast kann vom Kunden nicht zum Grund einer Vertragsbeendigung erklärt werden.

### 16) ANNAHME DER RECHNUNG - BEZAHLUNG

Jede Rechnung wird bei Ausbleiben einer innerhalb von 8 Tagen nach Versand per Einschreiben verschickten Reklamation als akzeptiert betrachtet.

Alle Rechnungen sind am Gesellschaftssitz der NV RENSON® Sunprotection-Screens zahlbar. Die Zahlung per Überweisung, Wechsel oder in anderer Weise widerspricht dieser Bestimmung nicht und begründet keinerlei Schuldenerneuerung.

Die Bezahlung hat in EURO zu erfolgen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Kosten der Zahlung trägt der Kunde.

Wird das Vertrauen der NV RENSON® Sunprotection-Screens in die Bonität des Kunden durch gerichtliche Verfügungen gegen den Kunden bzw. nachweisbare andere Geschehnisse erschüttert, die das Vertrauen in die ordnungsgemäße Ausführung der durch den Kunden eingegangenen Verpflichtungen infrage stellen bzw. unmöglich machen, behält sich die NV RENSON® Sunprotection-Screens das Recht vor, die Bestellung ganz oder teilweise auszusetzen und von dem Kunden geeignete Sicherheiten zu verlangen, und zwar selbst dann, wenn die Waren bereits vollständig oder teilweise zum Versand gebracht wurden. Weigert sich der Kunde, hierauf einzugehen, behält sich die NV RENSON® Sunprotection-Screens das Recht vor, die Bestellung im Ganzen und in Teilen zu stornieren. Das Vorstehende gilt unbeschadet der Rechte der NV RENSON® Sunprotection-Screens auf Schadenersatz und Zinsen.

Bei vollständiger oder teilweiser Nichtzahlung am Fälligkeitstag werden die offenen Rechnungen von Rechts wegen und ohne vorhergehende Mahnung um Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich erhöht, und der noch fällige Saldo wird nach vergeblicher Mahnung um 10 % des in Rechnung gestellten Betrages erhöht, mindestens aber um € 125,00. Das gilt auch im Falle der Gewährung von Fristverlängerungen.

Die versäumte Bezahlung einer einzigen Rechnung zum jeweiligen Fälligkeitstermin hat die sofortige Fälligkeit aller anderen noch nicht verfallenen Rechnungsbeträge von Rechts wegen zur Folge.

### 17) RECHTE AUF GEISTIGES UND GEWERBLICHES EIGENTUM

Die NV RENSON® Sunprotection-Screens besitzt sämtliche Rechte auf geistiges und gewerbliches Eigentum von Zeichnungen, Entwürfen, Berechnungen etc., die von der NV RENSON® Sunprotection-Screens auf Rechnung des Kunden ausgeführt bzw. dem Kunden ausgehändigt werden. Die Zeichnungen, Entwürfe und Berechnungen dürfen von Kunden ausschließlich für die Ausführung der vorliegenden Vereinbarung verwendet werden. Sie sind Teil der vertraulichen Informationen der NV RENSON® Sunprotection-Screens, und Kunden dürfen sie ohne vorangegangene Genehmigung der NV RENSON® Sunprotection-Screens nicht mit Dritten teilen. Kunden ist es nur dann gestattet, Terrassenüberdachungen mit lichtdurchlässigen Lamellen zu montieren, wenn sie sich damit einverstanden erklären, die Patente DE10 2007 023 088 B3 und EP 1 992 757 B1 nicht anzufechten.

### 18) EIGENTUMSVORBEHALT

Die dem Kunden von der NV RENSON® Sunprotection-Screens gelieferten Waren bleiben bis zu dem Zeitpunkt Eigentum der NV RENSON® Sunprotection-Screens, zu dem alle der NV RENSON® Sunprotection-Screens vom Kunden geschuldeten Beträge einschließlich Zinsen und Kosten bezahlt sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu, die Waren, die Gegenstand des Eigentumsvorbehalts sind, weder zu verkaufen noch zu verarbeiten oder zu veräußern, solange nicht die vollständige Bezahlung erfolgt ist. Die erhaltenen Vorauszahlungen behält die NV RENSON® Sunprotection-Screens zur Deckung möglicher Verluste bei Wiederverkauf.

### 19) GELTENDES RECHT UND ZUSTÄNDIGKEITSKLAUSEL

Alle Streitfälle zwischen dem Kunden und der NV RENSON® Sunprotection-Screens unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte im Gerichtsbezirk Kortrijk. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der NV RENSON® Sunprotection-Screens unterliegt ausschließlich belgischem Recht.

### 20) SELBSTSTÄNDIGKEIT DER KLAUSELN – NIEDERLÄNDISCHER TEXT

Die eventuelle Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit der anderen Klauseln. Im Falle von Problemen im Zusammenhang mit der Auslegung dieser Bedingungen hat stets der niederländische Wortlaut Vorrang.